DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Elektronischer Rechtsverkehr

zum Referentenentwurf einer Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (RAVPV)

Stellungnahme Nr.: 37/2016 **Berlin, im Juli 2016**

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Martin Schafhausen, Frankfurt am Main (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Markus Burianski LL.M., Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Helmut Redeker, Bonn
- Rechtsanwältin Ulrike Silbermann, Berlin
- Rechtsanwalt und Notar Ulrich Volk, Wiesbaden
- Rechtsanwalt Dipl.-Inform. Dr. jur. Marcus Werner, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Markus Wollweber, Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Nicole Narewski

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Verteiler

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Ausschuss Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
- Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
- Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder

- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft

- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter
- Deutscher Steuerberaterverband
- GRUR
- BITKOM
- DGRI
- Bundesverband der Freien Berufe
- EDV-Gerichtstag
- Gemeinsame Kommission elektronischer Rechtsverkehr des Deutschen EDV-Gerichtstages
- Europäische Kommission - Vertretung in Deutschland
- ver.di Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Deutscher Notarverein e. V.

- Redaktion NJW
- JUVE-Verlag
- Redaktion heise online
- Redaktion Legal Tribune Online

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Vorbemerkung und Zusammenfassung

Der DAV bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf einer Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (RAVPV) in der Fassung vom 28. Juni 2016 Stellung zu nehmen. Er enthält Konkretisierungen und Klarstellungen in Bezug auf das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) sowie weitere Regelungen.

- Die Klarstellung, das beA vor dem Eintritt einer berufsrechtlichen Pflicht am 1. Januar 2018 nicht nutzen zu müssen, ist folgerichtig. Sie entspricht dem Vorschlag des DAV in seiner Stellungnahme 6/2016 und der vorgesehen Regelung in § 31a Absatz 5 BRAO-E (i.d.F. des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie).
- Die mit dem Verordnungsentwurf angestrebte Einführung einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2017 wird die Akzeptanz des Elektronischen Rechtsverkehrs über das beA fördern.
- Die Regelung in Bezug auf die Empfangsbereitschaft der Postfächer (§ 21 RAVPV-E) ist im Lichte der Beschlüsse des AGH Berlin vom 6. Juni 2016 notwendig und sinnvoll. Sie ist zwingend erforderlich, um eine weitere Verschiebung des Starttermins des beA zu verhindern.
- Die Regelung zur Kommunikation mit Dritten in § 19 Absatz 2 RAVPV-E ist notwendig und hilfreich. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen werden aber zurzeit nicht erfüllt.
- Die von der BRAO vorgeschriebene Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)“ oder „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ muss sich auch in der Verordnung wiederfinden. Ebenso müssen auch diese über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis auffindbar sein, um nicht eine weitere faktische Spaltung zu zementieren.

Der DAV begrüßt die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Allgemeinen und des beA im Besonderen. Er hat sich bisher schon und setzt sich auch weiterhin dafür ein, das beA auch durch gesetzgeberische Akte zu stärken. Die geplanten Änderungen in der BRAO und die RVO in der vorliegenden Fassung sind geeignet und notwendig die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Nur so kann ein Start des beA zum geplanten Termin am 29. September 2016 ermöglicht werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Regelungen zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (Teil 4 RAVPV-E)

a) § 19 RAVPV-E

aa) Der Verordnungsgeber stellt in § 19 Absatz 1 RAVPV-E klar, dass das beA der Kommunikation der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, der Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer und den Gerichten, auch untereinander, dient. Diese Klarstellung begrüßt der DAV ausdrücklich.

bb) Nach § 19 Absatz 2 RAVPV-E soll das beA aber „auch der elektronischen Kommunikation mit anderen Personen oder Stellen dienen, sofern gewährleistet wird, dass diese eindeutig identifiziert sind und der Übermittlungsweg zu Ihnen gesichert ist“. Diese normative Klarstellung der Voraussetzungen der elektronischen Kommunikation über das beA mit Dritten ist sinnvoll, aber auch erforderlich. Die Kommunikation zu Dritten war der Bundesrechtsanwaltskammer bislang in § 177 Abs. 2 Nr. 7 BRAO lediglich als Aufgabe ohne nähere Regelung zugewiesen.

Der Verordnungsgeber geht in der Begründung des Entwurfs (zu § 19 RAVPV-E, Seite 34 oben) mit der Verwendung des Begriffes „zukunftsoffen“ offenbar davon aus, dass zunächst nur die Übertragungswege zwischen Kammern, Rechtsanwälten und Gerichten realisiert werden. Auch § 19 Absatz 3 RAVPV-E spricht gegen eine Sichtbarkeit und Adressbarkeit der beA-Postfächer durch beliebige Dritte. Der Bundesrechtsanwaltskammer wird nämlich nur aufgegeben, den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern die Suche nach allen Personen und Stellen die über das

Postfach erreichbar sind zu ermöglichen. Eine umgekehrte Suche für Dritte ist nicht vorgesehen.
Nach unserem jetzigen Kenntnisstand ist es jedoch schon jetzt so, dass alle beA-Postfächer nach dem Start von jedem beliebigen Dritten gesehen und angeschrieben werden können, da den beA-Postfächern innerhalb des EGVP-Systems die Rolle „buerger_rueck“ erteilt wurde. Dazu ist lediglich ein EGVP-Classic-Client oder ein Alternativ-Produkt nötig. Entgegen den Vorgaben von § 19 Absatz 2 RAVPV-E verhält es sich dabei jedoch so, dass ein zwingendes eindeutiges Identifizierungsverfahren für Dritte bisher nicht vorgesehen ist.

Der DAV hat in seiner Stellungnahme 6/2016 bereits auf die Probleme hingewiesen, die aus einer frühen Öffnung des Kommunikationskanals auch zwischen Bürgern und Rechtsanwälten resultieren können. Er plädiert dafür, entweder ein zwingendes Identifizierungsverfahren für Dritte einzuführen oder die Sichtbarkeit und Adressierbarkeit der beA-Postfächer vorerst auf die in § 19 Abs. 1 RAVPV-E genannten Nutzer zu beschränken.

b) § 21 RAVPV-E

Bislang fehlt es an einer hinreichend bestimmten Grundlage für die automatische Zugangsöffnung des beA. So hat es auch der AGH Berlin in seinem Beschluss 06.06.2016 – II AGH 16/15[1] angemerkt. Auch der DAV hatte in seiner Stellungnahme 6/2016 darauf hingewiesen.

Der Verordnungsgeber stellt mit dem vorliegenden Entwurf klar, dass die BRAK das beA empfangsbereit einzurichten hat. Die Empfangsbereitschaft ist also dann nicht (mehr) von einer Willensbekundung des Postfachinhabers abhängig. Mit dieser Regelung entscheidet sich der Verordnungsgeber zwar gegen die auch denkbare Schalterlösung. Dies ist jedoch vor dem Hintergrund weiterer drohenden Verschiebungen des Starttermins nunmehr zwingend notwendig. Die gleichzeitig vorgesehenen Ergänzung des § 31a Abs. 5 BRAO-E und die Übergangsregelung in

[1] In diesem Verfahren ist RA Dr. Marcus Werner, Mitglied des DAV-Vorstands und des DAV-Ausschusses ERV, als Prozessvertreter beteiligt. In einem weiteren Verfahren ist er Antragsteller. Er führt die Verfahren jedoch nicht in seiner Funktion als Vertreter des DAV.

§ 31 RAVPV-E ermöglichten dabei eine kontrollierte Umstellung bis zum 1. Januar 2018, was für die Akzeptanz unabdingbar ist.

c) § 22 RAVPV-E

Die Norm sieht ein geordnetes Verfahren für die Erstanmeldung am beA bzw. die zweifelsfreie Zuordnung eines beA zu einem Zertifikat vor. Es bleibt dabei offen, ob dafür dieselben Voraussetzungen wie für die Erteilung eines qualifizierten elektronischen Signaturzertifikats (qeS) i.S.d. § 5 SigG erfüllt werden müssen. Dafür wird die Identität des Zertifikatinhabers z.B. üblicherweise durch einen Notar oder mittels des Post-Ident-Verfahrens sichergestellt. Da die sichere Anmeldung am beA ab 2018 gem. § 130a Abs. 3 und 4 ZPO-Neu (in der Fassung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 10. Oktober 2013) der Verwendung einer qeS gleichsteht, liegt es nahe, dafür vergleichbar hohe Anforderungen zu stellen. Der Verordnungsgeber möge erwägen, diesen Zusammenhang und die daraus folgenden Konsequenzen darzustellen.

d) § 24 RAVPV-E

§ 24 Abs. 1 S. 2 RAVPV-E sieht vor, dass die Bundesrechtsanwaltskammer für den Fall, dass der aktivierte Zugang zu einem beA für eine bestimmte Zeitdauer nicht genutzt wird, eine automatische Abmeldung des Postfachinhabers durch das System vorzusehen ist. Bei der Bemessung der Zeitdauer sind die Belange des Datenschutzes gegen den Aufwand für die erneute Anmeldung abzuwägen (§ 24 Abs. 1 S. 2 RAV-PV-E).
Der DAV gibt zu bedenken, dass in Zukunft das beA (gerade) auch zusammen mit Anwaltssoftware genutzt werden wird. Dabei ist davon auszugehen, dass der Zugriff auf das Postfach automatisiert erfolgt und eine nach einer automatischen Abmeldung erforderlich werdende Neuanmeldung einigen Aufwand bedeuten würde.

e) § 25 RAVPV-E

In § 25 Abs. 3 RAVPV-E ist geregelt, dass für einen von der Kammer bestellten Vertreter oder Abwickler nur der Absender und der Versandzeitpunkt der Nachricht

einsehbar sein sollen. Der Betreff, der Text und die Anhänge der Nachricht dürfen nicht einsehbar sein Diese Regelung erscheint jedoch nicht im Einklang mit den rechtlichen und tatsächlichen Umständen einer Abwicklung. Der Vertreter und der Abwickler sind nach § 53 Abs. 10 und § 55 Abs. 3 BRAO zum Betreten der Kanzleiräume berechtigt. Sie können – auch gegen den Willen des betroffenen Anwalts bzw. seiner Erben – unbeschränkt Einsicht in Akten und Korrespondenz nehmen. Daher ist es unstimmig, die Rechte des Vertreters und Abwicklers beim beA auf einen solcherart eingeschränkten Lesezugriff zu begrenzen. Sinn und Hintergrund einer solchen Begrenzung erschließen sich auch nicht aus der Begründung des VO-Entwurfs.

f) § 27 RAVPV-E

Die Regelung der Löschung von Nachrichten durch die BRAK ist eine notwendige Konkretisierung des § 31a Abs. 3 BRAO, die der DAV bereits in seiner Stellungnahme 6/2016 gefordert hatte. Die Frist von (mindestens) 120 Tagen ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Der Verordnungsgeber möge erwägen, ob nicht vor dem automatisierten Löschen einer Nachricht dem Postfachinhaber ein automatisierter Hinweis auf die bevorstehende Löschung erteilt werden sollte. Dafür könnte z.B. die vom Postfachinhaber optional im beA zu hinterlegende eMail-Adresse genutzt werden.

f) § 31 RAVPV-E

Der DAV begrüßt die geplante Klarstellung im Hinblick auf den Zeitraum bis zur bislang nicht normierten Pflicht das beA passiv zu nutzen. Sie entspricht in ihrer Zielrichtung und Begründung den Erwägungen der Stellungnahme des DAV Nr. 6/2016 und stellt ein folgerichtige Flankierung des geplanten § 31a Absatz 5 BRAO-E dar. In jener Norm wird der Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs berufsrechtlich verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zu ermöglichen. Diese Vorschrift soll zum 1. Januar 2018 in Kraft treten. Damit wird klargestellt, dass zuvor keine berufsrechtliche Pflicht besteht, das besondere elektronische Anwaltspostfach zu benutzen. Der DAV hatte diese Regelung in seiner Stellungnahme 33/2016 begrüßt, gleichzeitig jedoch auch eine

weitergehende Übergangsregelung gefordert, die eine freiwillige Kommunikation über das beA fördert, ansonsten aber Rechtssicherheit und -klarheit herstellt.

Die vorliegende Regelung stellt nun klar, dass zwischen dem angekündigten Start des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs und Beginn einer Nutzungspflicht eine notwendige Übergangsphase besteht. In dieser Phase steht interessierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das besondere elektronische Anwaltspostfach im Echtbetrieb zur Verfügung. Nach § 31 S. 2 RAVPV-E muss der Postfachinhaber Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das Postfach nur dann gegen sich gelten lassen, wenn er zuvor seine Bereitschaft zu deren Empfang über das besondere elektronische Anwaltspostfach erklärt hatte. Dies wird der Akzeptanz des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu Gute kommen und zugleich allen an der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs Beteiligten die Vorteile eine Übergangsphase im Echtbetrieb verschaffen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können ihre Bereitschaft, über das beA zu kommunizieren, formlos kundtun. Der DAV wird hierfür die Möglichkeit schaffen, auf den jeweiligen Profilseiten unter www.anwaltauskunft.de diese Informationen zu verbreiten.

Ausweislich der Begründung zu § 31 RAVPV-E (Seite 42 oben) kann der Postfachinhaber seine Bereitschaft in einem einzelnen Verfahren oder allgemein erklären. Die Bereitschaft zur Entgegennahme von Nachrichten dabei auf einzelne Verfahren zu beschränken, ist nach Auffassung des DAV nicht sinnvoll. Erklärt sich ein Postfachinhaber in einer Angelegenheit bereit, Nachrichten über das beA entgegenzunehmen, muss er das Postfach regelmäßig abrufen, um zu überprüfen, ob in diesem Verfahren eine Nachricht eingegangen ist. Geht in einer anderen Sache eine Nachricht ein, stellt sich zumindest in den Verfahren, in denen Nachrichten nicht zugestellt werden müssen, die Frage des Zugangs der Nachricht und ob solche Nachrichten u.U. zurückgewiesen werden müssen. Aus Sicht des DAV ist es fraglich, ob die Gerichte, die bereits jetzt elektronische Nachrichten verschicken, unterscheiden können, in welchen Verfahren eine elektronische Kommunikation über das beA gewünscht ist und in welchen Verfahren nicht. Zur Förderung der Akzeptanz des

elektronischen Rechtsverkehrs sollte der Verordnungsgeber erwägen, nur die generelle Bereitschaft zur Entgegennahme von Nachrichten über das beA vorzusehen.

Der DAV bittet den Verordnungsgeber, im Verordnungstext außerdem klarzustellen, dass die bloße Durchführung der Erstregistrierung nach § 22 RAVPV-E nicht als Erklärung der Bereitschaft zur Entgegennahme von Nachrichten über das beA zu verstehen ist.

2. Regelungen zum Elektronischen Verzeichnis der Rechtsanwaltskammern, dem Gesamtverzeichnis der BRAK und dem Europäischen Anwaltsverzeichnis (Teil I,II und III RAVPV-E)

a) § 1 iVm § 2 Absatz 5 RAVPV-E

Die BRAO verlangt, dass die Tätigkeit von Syndikusrechtsanwälten unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)“ oder „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ ausgeübt wird. Vor diesem Hintergrund wäre es inkonsequent, wenn die Kammern hier, und sei es auch nur aus Vereinfachungsgründen, eine unkorrekte Berufsbezeichnung im elektronischen Verzeichnis aufnehmen könnten. Deswegen sollte auch für die RAVPV die korrekte Bezeichnung übernommen werden.

In § 1 Satz 1 RAVPV-E müsste es deswegen heißen:
Jede Rechtsanwaltskammer führt ein elektronisches Verzeichnis der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte (Syndikusrechtsanwälte).

§ 2 Absatz 5 RAVPV-E regelt, dass als Berufsbezeichnung im Fall der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt diese Bezeichnung eingetragen wird. Hier müsste es heißen:

Als Berufsbezeichnung wird im Fall der Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) diese Bezeichnung eingetragen.

b) **§ 5 RAVPV-E**

§ 5 RAVPV-E regelt die Sperrung und Löschung aus dem von der Rechtsanwaltskammer zu führendem Verzeichnis. Hier sollte aus Gründen der Transparenz und Fehlerkontrolle erwogen werden, ob nicht ein sichtbarer Sperrvermerk sinnvoller ist oder zumindest eine Mitteilung an die betroffene Person erfolgt. Schließlich ergibt sich im Umkehrschluss aus Absatz 4, dass erfolgte Sperrungen auch zu Unrecht erfolgen können.

Außerdem sollte hinter Satz 1 eingefügt werden: *Satz 1 gilt sinngemäß für die gesonderte Eintragung eines Syndikusrechtsanwalts nach § 46c Absatz 5 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung, wenn deren Voraussetzungen wegfallen und ein entsprechender Widerruf der Zulassung rechtskräftig geworden ist.* Dieser klarstellenden Ergänzung bedarf es, da sonst eine Löschung eines Syndici bereits bei Wegfall der Voraussetzungen und nicht nach entsprechendem Widerruf der Zulassung erfolgen könnte.

c) **§ 16 RAVPV-E**

Gemäß § 16 RAVPV-E muss der Abruf der in § 17 genannten Angaben des Gesamtverzeichnisses über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis ebenfalls abrufbar sein. Bezüglich der Gruppe der Syndikusrechtsanwältinnen und Sydikusrechtsanwälten gilt jedoch eine ausdrückliche Ausnahme. Dies ist nicht akzeptabel, da der Abruf aus dem Ausland aus Gründen der Gleichbehandlung und nicht zuletzt angesichts des grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs auch bei Syndici möglich sein muss.